



Gemeinden Riehen und Bettingen

DIE ZAHNÄRZTE.CH

LEISTUNGSVEREINBARUNG (Vertrag)

zwischen

AAA Dent AG

und

der Einwohnergemeinde Bettingen sowie

der Einwohnergemeinde Riehen

betreffend

Schulzahnpflege Bettingen und Riehen

vom 29. Januar 2013

Die AAA Dent AG, vertreten durch den Verwaltungsrat

einerseits

und die Einwohnergemeinde Bettingen sowie die Einwohnergemeinde Riehen, nachfolgend Gemeinden genannt, beide jeweils vertreten durch den Gemeinderat, handelnd unter Vorbehalt der Genehmigung des Einwohnerrats Riehen und der Gemeindeversammlung Bettingen,

andererseits

vereinbaren hinsichtlich der Organisation der Schulzahnpflege in Bettingen und Riehen Folgendes:

1 Allgemeines

- 1.1 Die Schulzahnpflege in den Gemeinden Bettingen und Riehen ist gemäss § 14 Abs.2 Gesundheitsgesetz (SG 300.100) Sache der Gemeinde. Die Aufgaben und Leistungen der Schulzahnpflege sind in der baselstädtischen Zahnpflegeverordnung (SG 328.210) definiert.
- 1.2 Auftrag und Zweck der Schulzahnpflege sind die zahnmedizinische Vorbeugung bei Kindern und Jugendlichen und die Erhaltung der Zahngesundheit. Die Schulzahnpflege umfasst die Aufgaben Prophylaxe, Kontrolluntersuchungen und die zahnärztliche Behandlung.
- 1.3 Dieser Vertrag regelt die Bedingungen und Modalitäten, unter denen die Gemeinden die AAA dent AG mit der Durchführung der Schulzahnpflege für die in beiden Gemeinden wohnhaften Kinder und Jugendliche beauftragen.

2 Auftrag

- 2.1 Die Gemeinden Bettingen und Riehen beauftragen die AAA dent AG mit der Durchführung der Schulzahnpflege für die in den beiden Gemeinden wohnhaften Kinder und Jugendlichen.
- 2.2 In den Aufgabenbereichen *Prophylaxe und Kontrolluntersuchungen* umfasst der Auftrag diejenigen Kinder und Jugendlichen, die in Riehen und Bettingen zur Schule oder in den Kindergarten gehen, d.h. die Schülerinnen und Schüler der Primarstufe (1. bis 8. Schuljahr). Für die in den Gemeinden wohnhaften Jugendlichen, die Basler Schulen besuchen (9.-11. Schuljahr), werden die Aufgabenbereiche Prophylaxe und Kontrolluntersuchungen dem Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt, Öffentliche Zahnkliniken, übertragen. Dies wird in einem separaten Vertrag geregelt.

Der Auftrag umfasst folgende Aufgaben und Leistungen (siehe Leistungskatalog im Anhang):

- a) die regelmässige Durchführung von gruppenprophylaktischen Massnahmen (Information über die Zahnreinigung und Information über die Kariesprophylaxe); in den Kindergärten (1. und 2. Schuljahr) einmal bis höchstens dreimal jährlich, in der Primarschule (3. bis 8. Schuljahr) mindestens dreimal pro Schulzeit;
- b) eine jährliche Gebisskontrolle bei allen Schulkindern (3. bis 8. Schuljahr);
- c) ein Übersichtsröntgenbild zur Erfassung von Nichtanlagen der Zähne sowie zwei Bissflügel-aufnahmen bei Schulkindern, einmal pro Schulzeit;
- d) einmalige Prophylaxe-Beratung für Kinder vor dem Kindergartenalter resp. deren Eltern.

Diese Leistungen sind für die Patienten unentgeltlich.

- 2.3 Im Aufgabenbereich der *zahnärztlichen Behandlung* umfasst der Auftrag alle Kinder in der obligatorischen Schulpflicht, die in Riehen und Bettingen wohnen. Die Eltern sind in diesem Bereich in der Wahl des Behandlungsortes frei. Sie sind auf ihre Wahlfreiheit hinzuweisen. Die AAA dent AG hat den Auftrag, allen Kindern und Jugendlichen, unabhängig vom sozialen Status, Zugang zur Behandlung zu gewähren.

Diese Leistungen sind für die Patienten entgeltlich.

Nicht in den Aufgabenbereich der Schulzahnpflege gehören zahnärztliche Behandlungen ohne medizinische Notwendigkeit, z.B. bei Zahn- und Kieferfehlstellungen, welche die Kaufunktion nicht entscheidend beeinträchtigen. Solche Behandlungen können nicht im Rahmen der Schulzahnpflege gemäss diesem Vertrag abgerechnet werden.

Im Bereich der zahnärztlichen Behandlung der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen in den Öffentlichen Zahnkliniken können die Gemeinden mit dem Kanton Basel-Stadt eine separate Leistungsvereinbarung abschliessen.

2.4 Die AAA dent AG betreibt für die Schulzahnpflege eine Praxis an der Bahnhofstrasse¹ in Riehen. Diese ist auf die Bedürfnisse der Kinder einzurichten. Die gruppenprophylaktischen Massnahmen sowie die Kontrolluntersuchungen werden vor Ort an den Bildungsstätten und/oder in den Praxisräumlichkeiten der AAA dent AG durchgeführt.

3 Administrative Aufgaben

3.1 Die Organisation und Administration sämtlicher Leistungen ist Sache der AAA dent AG. Dazu gehören die Führung der Patientenakten, die Organisation der Aufgabenbereiche Behandlung, Prophylaxe und Kontrolluntersuchung in Absprache mit den Gemeindeschulen sowie die Rechnungsstellung und Abrechnung der Leistungen gegenüber den Eltern und Gemeinden (siehe Leistungskatalog im Anhang).

3.2 Die erforderlichen Grunddaten über die für die Prophylaxe und die Kontrolluntersuchungen aufzubietenden Schülerinnen und Schüler werden von den Gemeinden geliefert.

3.3 Gemäss kantonaler Zahnpflegeverordnung können Patientinnen und Patienten je nach Einkommens- und Vermögensverhältnissen Reduktionen auf die Behandlungskosten bei der AAA dent AG beanspruchen. Die erforderlichen Grunddaten über eine allfällige Subventionsberechtigung werden von den Gemeinden geliefert. Die AAA dent AG hat monatlich eine Liste aller behandelten Kinder samt Rechnungsbetrag bei den Gemeinden einzureichen. Sie wird von den Gemeinden informiert, welche der Kinder resp. Eltern Anspruch auf eine Reduktion haben und in welchem Umfang.

3.4 Grundsätzlich wird für alle vorgesehenen Behandlungen ab einem Rechnungsbetrag von CHF 500 ein verbindlicher Kostenvoranschlag ausgestellt. Die AAA dent AG kann verpflichtet werden, für grössere Behandlungen eine Kostengutsprache bei den Gemeinden einzuholen.

4 Qualitative Anforderungen

4.1 Die AAA dent AG erbringt ihre Leistungen gemäss den Richtlinien der Schweizerischen Zahnärztesgesellschaft (SSO) für die Schulzahnpflege sowie gemäss den Behandlungsempfehlungen der Kantonszahnärztinnen und -zahnärzten der Schweiz (VKZS). Die angewendete Behandlung muss wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich sein. Die Notwendigkeit einer medizinischen Massnahme wird vorausgesetzt.

4.2 Alle tätigen Zahnärztinnen und Zahnärzte haben Berufserfahrung in der Kinderzahnmedizin von mindestens 2 Jahren. Die Praxis-Assistentinnen haben Erfahrung im Umgang mit Kindern. Mindestens eine oder einer der in Riehen tätigen Kieferorthopädinnen und -orthopäden verfügt über die Weiterbildung zum Facharzt für Kieferorthopädie.

¹ Inzwischen befinden sich zusätzliche Praxisräume von DIE ZAHNÄRZTE.CH an der Schmiedgasse 23.

- 4.3 Die AAA dent AG sorgt für eine regelmässige Fortbildung ihrer Mitarbeitenden, d.h. mind. 2 Tage pro Jahr Fortbildung in Kinderzahnmedizin und Kieferorthopädie. Bis spätestens Ende 2018 verfügt zudem mindestens eine der für die Kinder zuständigen Zahnärztinnen und Zahnärzte über eine Weiterbildung in Kinderzahnmedizin (z.B. Weiterbildungsausweis SSO in Kinderzahnmedizin oder Curriculum Kinder- und Jugendzahnheilkunde der Deutschen Gesellschaft für Kinderzahnheilkunde (DGK) oder der Akademie Praxis und Wissenschaft).
- 4.4 Die Leistungserbringungen und der Umgang mit den Kindern und Jugendlichen erfolgen altersgerecht. Der Einbezug der Eltern wird angemessen berücksichtigt. Mindestens alle zwei Jahre wird eine Zufriedenheitsbefragung bei den Eltern durchgeführt.
- 4.5 Die Lehrkräfte und die Verantwortlichen der Gemeindeschulen sind gut in die Abläufe integriert. Nach dem ersten Betriebsjahr und danach mindestens alle zwei Jahre wird betreffend der Organisation und der Inhalte von Prophylaxe und Kontrolluntersuchungen eine Befragung bei den Schulen gemacht.

5 Finanzielle Abgeltung

- 5.1 Die Abgeltung der von der AAA dent AG erbrachten zahnmedizinischen Behandlungen, der Prophylaxe-Leistungen sowie der durchgeführten Kontrolluntersuchungen erfolgt nach Massgabe der pro Gemeinde geleisteten Taxpunkte. Die Taxpunktzahl der Leistungen richtet sich nach dem UVG-Tarif.
- 5.2 Der Taxpunktwert für die Gruppen-Prophylaxe und die Kontrolluntersuchung beträgt bei Vertragsbeginn CHF 3.90 und wird zu Beginn jedes Kalenderjahres der Teuerung angepasst. Die Berechnung basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise (Basis Oktober 2014). Verglichen wird jeweils Stand Oktober, der anfangs November publiziert wird.
- Da diese Leistungen für die Patienten unentgeltlich sind, erfolgt die Abrechnung an die Gemeinden Bettingen und Riehen. Im Tarif sind alle mit der Leistungserbringung zusammenhängenden Aufgaben und Aufwendungen enthalten ausser den allfälligen Transportkosten im Rahmen des Schuluntersuchs, sofern diese Leistungen von den Gemeinden verlangt werden. Die für den Transport anfallenden Kosten können in diesem Fall separat verrechnet werden. Die Modalitäten werden in einer separaten Vereinbarung geregelt.
- 5.3 Der Taxpunktwert für die zahnärztliche Behandlung inkl. Individualprophylaxe beträgt im Rahmen der Schulzahnpflege bei Vertragsbeginn CHF 3.55 und wird zu Beginn jedes Kalenderjahres der Teuerung angepasst. Die Berechnung basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise (Basis Oktober 2014). Verglichen wird jeweils Stand Oktober, der anfangs November publiziert wird. Für die Rechnungsstellung gegenüber den Patientinnen und Patienten kommt der aktuelle UVG-Taxpunktwert zur Anwendung. Der nicht gedeckte Anteil wird den Gemeinden mit einer Sammelrechnung in Rechnung gestellt.
- 5.4 Der Taxpunktwert und die Taxpunktzahl für die zahntechnischen Leistungen richten sich nach dem jeweils aktuellen UVG-Tarif.
- 5.5 Gemäss kantonaler Zahnpflegeverordnung können Patientinnen und Patienten je nach Einkommens- und Vermögensverhältnissen Reduktionen auf die Behandlungskosten bei der AAA dent AG beanspruchen. Den Eltern wird der reduzierte Betrag in Rechnung gestellt. Der Reduktionsbetrag wird den Gemeinden mit einer Sammelrechnung in Rechnung gestellt.

5.6 Die Gemeinden können zur Überprüfung der medizinischen Notwendigkeit einer Behandlung eine beratende zahnärztliche Fachperson einsetzen.

6 Zusammenarbeit

6.1 Die Vertragsparteien orientieren sich regelmässig über alle wichtigen Ereignisse, Entwicklungen und geplanten Veränderungen im Bereich der Schulzahnpflege.

6.2 Einmal jährlich ist den Gemeinden Bettingen und Riehen ein Jahresbericht mit folgenden Inhalten einzureichen:

- a) detaillierte Angaben über die erbrachten Leistungen in den Bereichen Behandlung, Prophylaxe und Kontrolluntersuchungen
- b) Angaben über die Entwicklung der Kosten pro behandeltem Kind
- c) Geeignete qualitative Angaben über die zahnmedizinische Situation der Kinder in Riehen und Bettingen gemäss Vorgabe der Gemeinden
- d) Dokumentation gemäss Qualitätsmanagement

6.3 In regelmässigen Gesprächen mit den Gemeindeverwaltungen informiert die AAA dent AG über die Entwicklung der erbrachten Leistungen und der Kosten. Solche Gespräche finden mindestens zweimal jährlich statt. Im Rahmen dieser Gespräche werden Leistungs- und Wirkungsziele für das folgende Jahr vereinbart.

6.4 Die Gemeinden unterstützen die AAA dent AG bei der Information der Öffentlichkeit sowie der Schülerinnen und Schüler, der Eltern bzw. gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter.

6.5 Die AAA dent AG pflegt eine gute Zusammenarbeit und einen regelmässigen Austausch mit den Öffentlichen Zahnkliniken Basel-Stadt.

7 Beginn, Dauer, Kündigung und Änderungen des Vertrages

7.1 Der Vertrag wird nach allseitiger Genehmigung per 1. Juli 2014 wirksam. Er ist unbefristet und gilt mindestens 10 Jahre. Er kann bei einer Kündigungsfrist von 18 Monaten jeweils auf den 30. Juni gekündigt werden, d.h. erstmals auf den 30. Juni 2024.

7.2 Im Übrigen verpflichten sich die Parteien, während der Vertragsdauer zu Vertragsanpassungen Hand zu bieten, die aufgrund veränderter Verhältnisse dringend erforderlich werden.

8 Schiedsgericht

8.1 Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung sollen möglichst unter Ausschluss des Rechtswegs beigelegt werden. Ist eine Verständigung nicht möglich, so entscheidet ein aus drei Personen bestehendes Schiedsgericht. Jede Partei bezeichnet von Fall zu Fall eine Richterin oder einen Richter, die zusammen ihre Vorsitzende bzw. ihren Vorsitzenden bestimmen. Können sie sich hierüber nicht einigen, so wird das Präsidium durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten des baselstädtischen Verwaltungsgerichts bezeichnet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008 (SR 272).

9 Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag wird in 6 Exemplaren ausgefertigt, wovon jede Partei 2 Exemplare erhält.

DIE AAA DENT AG

Riehen, 29. Januar 2013

Der Verwaltungsratspräsident
Dr. Dr. Ulrich Thomas

Mitglied des Verwaltungsrates
Dr. Jacques Schultheiss

Einwohnergemeinde Bettingen

Bettingen, 28. Januar 2013

Für den Gemeinderat
Der Gemeindepräsident:
Patrick Götsch

Die Gemeindeverwalterin:
Katharina Näf Widmer

Einwohnergemeinde Riehen

Riehen, 29. Januar 2013

Für den Gemeinderat
Der Gemeindepräsident:
Willi Fischer

Der Gemeindeverwalter:
Andreas Schuppli

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung Bettingen:

Bettingen, 23. April 2013

Der Gemeindepräsident:
Patrick Götsch

Die Gemeindeverwalterin:
Katharina Näf Widmer

Genehmigt durch den Einwohnerrat Riehen:

Riehen, 24. April 2013

Der Präsident:
Heinrich Ueberwasser

Das Ratssekretariat:
Andreas Schuppli